

# **Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse** *Accord intercantonal sur l'élimination des entraves techniques au commerce*

c/o Advokatur Dr. Ganz Postfach 422 8034 Zürich T 044 342 23 00 F 044 342 23 01 g.ganz@dr-ganz.ch

## **Das Interkantonale Organ**

Beschluss vom 10. Oktober 2008

## **Beschluss des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse betreffend Teil-Revision der Brandschutznorm und von Brandschutzrichtlinien**

---

1. Mit Beschluss des zuständigen Organs der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 10. Juni 2004 wurden die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF für verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Mit Beschluss des Interkantonalen Organs vom 10. November 2004 wurde die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) als Fachkommission „Brandschutzvorschriften“ bezeichnet und beauftragt, die Bestimmungen regelmässig zu überprüfen und wenn notwendig dem Interkantonalen Organ Antrag zur Revision oder teilweisen Änderungen zu stellen.

2. Die Fachinstanz VKF hat, gestützt auf Art. 3 in Verbindung mit Art. 4 IVTH, aufgrund der Aktualität im Sinne einer Erleichterung und zum Teil in Folge von Anpassungen an die harmonisierte europäische Gesetzgebung sechs Anträge zur Änderung als notwendig und begründet erachtet. Sie hat entschieden, diese dem IOTH zu unterbreiten und entsprechende formelle Änderungsanträge zu stellen.

Die beantragten Änderungen werden mit Verweis auf formelle, technische, rechtliche, finanzielle und politische Sachverhalte begründet. Die Details gehen aus den einzelnen Anhängen je zu den Änderungsanträgen hervor. Sie wurden vorgängig in einem Konsultationsverfahren allen Kantonalen Brandschutzbehörden zur Stellungnahme unterbreitet.

Augrund der durchwegs positiven Stellungnahmen hat der für die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF zuständige Vorstand VKF an seiner Sitzung vom 23. April 2008 den Änderungen und dem Beschluss zum Antrag an das Interkantonale Organ zugestimmt.

4. Mit Schreiben vom 6. Mai 2008 hat die VKF dem IOTH die nachstehend erwähnten Änderungsanträge zu den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF schriftlich eingereicht.

Antrag Nr. 2007/001 (Anhang 1):

Änderung von Art. 12 lt. b der Brandschutznorm:

Soweit in den Brandschutzvorschriften Anforderungen aufgrund der Nutzung oder Geschosszahl festgelegt werden, gelten als:

b Verkaufsgeschäfte:

solche mit einer gesamten, **brandabschnittsmässig zusammenhängenden** Verkaufsfläche von mehr als 1200 m<sup>2</sup>.

Antrag Nr. 2007/002 (Anhang 2):

Änderung von Ziffer 5.1.2 Abs. 1 der Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“:

5.1.2 Korridore in Bürobauten

<sup>1</sup>In Bürobauten bis zur Hochhausgrenze mit Tragwerken und raumabschliessenden Bauteilen aus nicht brennbarem Material sind Korridorwände mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) zu erstellen. **Beträgt die Fluchtweglänge aus Büroräumen bis zum nächsten Treppenhaus höchstens 20 m, werden an den Feuerwiderstand von Korridorwänden keine Anforderungen gestellt; es genügt eine beidseitige nicht brennbare Verkleidung.**

Antrag Nr. 2007/003 (Anhang 3):

Änderung von Ziffer 3.8.1 Abs. 4 der Brandschutzrichtlinie „Schutzabstände Brandabschnitte“:

<sup>4</sup>In Einfamilienhäusern muss das Material von Abwurfanlagen mindestens Brandkennziffer 4.2 aufweisen. Ein feuerwiderstandsfähiger Schacht **sowie eine als Brandabschnitt ausgeführte Auffangkammer sind nicht notwendig.**

Antrag Nr. 2007/004 (Anhang 4):

Änderung von Ziffer 3.5.5 Abs. 4 der Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“:

<sup>4</sup>Automatische Schiebe- und Drehtüren sind in Fluchtwegen zulässig, soweit sie die Flucht jederzeit gewährleisten. Sie müssen bei Stromausfall oder einem Defekt selbsttätig öffnen oder rasch und ohne Hilfsmittel von Hand geöffnet werden können. Das Gleiche gilt für Schnelllauf-tore. **mit einem lichten Durchgangsmass bis 1.2 m.**

Nr. 2007/005 (Anhang 5):

Änderung von Ziffer 3.3.3 Abs. 4 der Brandschutzrichtlinie „Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung“:

<sup>4</sup>Wartungsfreie Akkumulatorenbatterien **bis 100 Ah** dürfen in nicht feuergefährdeten Räumen aufgestellt werden, die auch anderen Zwecken dienen. Sie sind mit einem Schutzkasten mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) zu versehen.

Antrag Nr. 2007/006 (Anhang 6):

## Änderung von Ziffer 4.1 Abs. 3 der Brandschutzrichtlinie „Aufzugsanlagen“:

## 4.1 Aufzugsschacht

<sup>1</sup>Aufzüge, die in Bauten und Anlagen mehrere Brandabschnitte verbinden, sind in einem Schacht ~~oder Treppenhaus~~ mit gleichem Feuerwiderstand wie das Tragwerk, mindestens aber mit einem solchen von EI 30 (nbb) anzuordnen.

<sup>2</sup>Bei Aufzügen, die in einem Treppenhaus angeordnet sind, muss die Umwandlung aus nicht brennbaren Baustoffen erstellt sein. ~~Wird der Triebwerksraum unten angeordnet, ist:~~

~~a – der Aufzugsschacht mit Feuerwiderstand E 30 (nbb) auszuführen, oder~~

~~b – der Triebwerksraum direkt oder über einen Kanal ins Freie zu entlüften.~~

<sup>3</sup>~~Bei Aufzügen ohne Triebwerksraum, die in einem Treppenhaus angeordnet sind, muss die Umwandlung mit Feuerwiderstand E 30 (nbb) erstellt sein.~~ Befindet sich die Aufzugssteuerung ausserhalb des Schachtes, ist sie in einem mindestens nicht brennbaren Schrank anzuordnen.

<sup>3</sup>Führt ein Aufzugsschacht unmittelbar unter das Dach, sind die Wände bis an die Dachhaut hochzuführen. Die Dachunterseite ist in nicht brennbarer Konstruktion auszuführen.

<sup>4</sup>Fremdinstallationen und brennbare Innenverkleidungen sind nicht zulässig.

<sup>5</sup>Bei Kleingüteraufzügen genügt für die Zugangsseite Feuerwiderstand EI 30 (nbb).

## 4.2 Triebwerks- und Rollenraum

<sup>1</sup>Triebwerks- und Rollenräume sind mit gleichem Feuerwiderstand wie das Tragwerk zu erstellen, mindestens aber mit einem solchen von EI 30 (nbb).

<sup>2</sup>Liegt der Triebwerks- und Rollenraum über dem Dach, ist dieser in nicht brennbarer Bauart zu erstellen.

<sup>3</sup>Liegt der Triebwerks- und Rollenraum unmittelbar unter dem Dach, sind die Wände bis an die Dachhaut hochzuführen. Die Dachunterseite ist in nicht brennbarer Konstruktion auszuführen.

~~<sup>4</sup>Für den Triebwerks- und Rollenraum genügt eine Umwandlung mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) aus nicht brennbarem Material, sofern dieser oben im Treppenhaus angeordnet ist.~~

<sup>4</sup>Bei Kleingüteraufzügen mit oben liegendem Triebwerksraum genügt für den Boden eine nicht brennbare Ausführung.

5. Das IOTH hat die vorgebrachten Anträge in rechtlicher, politischer und finanzieller Hinsicht geprüft und deren Änderung als notwendig und sinnvoll erachtet. Die vorgelegten Begründungen sind nachvollziehbar und sachgerecht.

6. Das Interkantonale Organ fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 18 Stimmen. Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse sind Abstimmungen auf dem Zirkularweg möglich. Mit Schreiben vom ..... wurden alle Mitglieder des IOTH schriftlich gebeten, sich bis zum 10. Oktober 2008 äussern.

Bis zu diesem Datum sind ... zustimmende Antworten eingegangen. Stimmenthaltung wird als Zustimmung gewertet. Damit ist der nachstehende Beschluss rechtskräftig.

**Beschluss:**

- I. Das Interkantonale Organ genehmigt alle gestellten Anträge.
- II. Die VKF wird mit dem Vollzug beauftragt.
- III. Dieser Beschluss tritt per sofort in Kraft
- II. Mitteilung an die Mitglieder des Interkantonalen Organs (Publikation auf der Homepage der BPUK) sowie an die VKF.

Zürich, 10.Oktober 2008

ivth/brandschutz/interk-organ101008beschluss\_d

für das Interkantonale Organ:

Dr. George Ganz